



Neue Vorschriften zur Rechnungsstellung

Welche Angaben muss eine Rechnung künftig erhalten?

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. (Bereits seit 01.01.2004) die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UST-IdNr.) des leistenden Unternehmers,
3. **Neu:** das Ausstellungsdatum,
4. **Neu:** Rechnungsnummer: eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird,
5. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung,
6. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgeltes (acto-Zahlungen), sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.
7. Anzuwendender Steuersatz, sowie auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
8. **Neu:** bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Zahlung, sofern der Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum (wie unter Punkt 3.) identisch ist,
9. **Neu:** wenn die Umsätze unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen: Aufschlüsselung des Entgelts nach einzelnen Umsatzsteuersätzen bzw. -steuerbefreiungen,
10. **Neu:** Ausweis vereinbarter Entgeltminderungen (Skonti, Boni, Rabatte o. a. Vereinbarungen)
Nach Nr. 7 ist in der Rechnung das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt anzugeben.
Zusätzlich ist jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, anzugeben.
Dies bedeutet im Fall der Vereinbarung von Skonti, Boni, Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungsstellung lediglich die Höhe nicht feststeht, dass ein Verweis auf die entsprechende Vereinbarung zu machen ist. (§13 (1) UStDV).
Sollten bei Rechnungserteilung bereits Entgeltminderungen der Höhe nach feststehen, sind diese entweder beim Entgelt direkt abzuziehen oder offen im Nettobetrag und darauf entfallender Umsatzsteuer auf der Rechnung auszuweisen
11. **Neu:** den anzuwendenden Umsatzsteuersatz,
12. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung,
13. bei Leistungen innerhalb der EU und bei Lieferung an Kunden, die selbst der Umsatzsteuer unterliegen, erfolgt die Rechnungstellung netto ohne Ausweis der Mehr

INFO - SERVICE



wertsteuer; zu nennen sind die UST-IdNR. des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers;

14. Bei Werk- und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück: Hinweise, dass auch Privatpersonen diese Rechnung 2 Jahre lang aufbewahren müssen, da ansonsten ein Bußgeld bis zu € 500,00 droht.

(Hinweis: Entgelt = Nettobetrag)

Kleinbetragsregelung

Für Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Euro, sind weniger Angaben erforderlich, mindestens aber:

1. der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens
2. das Ausstellungsdatum
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Leistung
4. das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in Summe
5. der anzuwendende Mehrwertsteuersatz

Bitte beachten Sie:

Für die Umstellung Ihrer Rechnungen auf diese neue Vorschriften gab es eine Übergangsfrist bis zum 30 Juni 2004. Danach wurde die Beachtung dieser Vorgaben zur Voraussetzung für den Mehrwertsteuerabzug des Kunden.

Schon seit 1. Januar 2004 gilt aber:

1. Sie sind stets verpflichtet, eine Rechnung schriftlich auszustellen; nicht nur auf Wunsch des Kunden
2. Jede Rechnung muss die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten.

Das Bundesfinanzministerium plant ein erläuterndes Schreiben zu den Regeln der Rechnungsstellung; darüber werden wir informieren.

Göttingen, 2004-09-26

INFO - SERVICE